

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

der SUSS MicroTec SE

(Stand: Februar 2025)

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

der SUSS MicroTec SE

(Stand: Februar 2025)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft, dieser Geschäftsordnung und ergänzender Beschlüsse des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex aus.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich, für eine ihm nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die es tätig ist, nutzen.
- (4) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

§ 2 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft und des Konzerns. Dessen Überwachung und Beratung umfassen auch Nachhaltigkeitsfragen. In alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung ist der Aufsichtsrat so rechtzeitig einzubinden, dass er diese noch beeinflussen kann. Insbesondere hat der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat abzustimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands.
 - a) Der Aufsichtsrat beschließt über ein von seinem Personal- und Nominierungsausschuss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitetes gesamthaftes Anforderungsprofil einschließlich

Diversitätskonzept für den Vorstand und strebt bei seinen Besetzungsentscheidungen dessen Erfüllung an. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen; der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands sollen in der Regel nicht älter als 65 Jahre zum Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Wiederbestellung sein; in begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt für längstens drei Jahre. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.

- b) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands ernennen.
 - c) Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über bestimmte Arten von Geschäften, die gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Ferner beschließt der Aufsichtsrat über die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats nach Maßgabe des § 114 AktG.
- (4) Der Aufsichtsrat bestimmt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat. In der Geschäftsordnung eines Ausschusses des Aufsichtsrats geregelte Informations- und Berichtspflichten des Vorstands bleiben davon unberührt. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands zu ändern und zu ergänzen.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag des Personal- und Nominierungsausschusses das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder gemäß § 87a AktG und die angemessene Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 87 AktG. Dabei beachtet er die diesbezüglichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit er nach § 161 AktG keine Abweichung erklärt. Er überprüft das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder regelmäßig, dass er der Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Billigung vorzulegen hat (vgl. § 120a Abs. 1 AktG).
- (6) Unabhängig von einer Delegation an den Prüfungsausschuss ist der Aufsichtsrat zur eigenständigen Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses, des Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern einschließlich nichtfinanzieller Berichterstattung bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung und vergleichbarer Berichte, die von der Gesellschaft aufgrund rechtlicher Vorschriften abzugeben

sind, der ESEF-Unterlagen sowie des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands verpflichtet und für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Billigung des Konzernabschlusses zuständig.

- (7) In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und insbesondere deren Bestände prüfen. Er kann damit auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer (konstituierenden) Sitzung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertreter). Einer besonderen Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit der Gewählten zum Aufsichtsrat. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Ist kein stellvertretender Vorsitzender bestellt oder ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so vertritt den Vorsitzenden jeweils das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats, das von der Hauptversammlung gewählt worden ist.
- (3) Das Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes des stellvertretenden Vorsitzenden nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit (vorzeitig) aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und soweit das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt. Der Stellvertreter nimmt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr.

§ 4 Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen und dem Vorstand gegenüber. Erklärungen und Veröffentlichungen im Namen des Aufsichtsrats erfolgen durch

den Vorsitzenden. Ist eine Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Im Übrigen hat der Aufsichtsratsvorsitzende die im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und Rechte.

- (2) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowohl der Gesellschaft als auch des Konzerns. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird über wichtige Umstände und Ereignisse wie etwa auch geschäftliche Vorgänge bei einem verbundenen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterrichtet sodann die Aufsichtsratsmitglieder spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- (4) Der Vorsitzende führt nach Bedarf mit Investoren Gespräche über aufsichtsratsspezifische Themen.

§ 5

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr und soll mindestens eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten.
- (2) Neben den ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats können jederzeit auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Vorstands außerordentliche Sitzungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 110 AktG.
- (3) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich oder in Textform, wie z.B. per Telefax oder E-Mail, oder mittels gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist angemessen verkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.

- (4) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der mitzuteilen. Beschlussanträge sind so rechtzeitig und in einer Form zu übersenden, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist.
- (5) Ist ein einzelner Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist. Nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn nicht der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat etwas anderes bestimmen. Der Aufsichtsrat kann überdies beschließen, dass der Vorstand (nur) an einem Teil der Sitzung teilnimmt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat dies bestimmen. Wird der Abschlussprüfer in Sitzungen des Aufsichtsrats als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich.
- (7) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.
- (8) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.
- (9) Im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung wird angegeben, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

§ 6

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und einzelne Aufsichtsratsmitglieder können an Sitzungen per Telefon- oder Videoübertragung teilnehmen. Die Sitzung des Aufsichtsrats, in der über die Billigung des Jahresabschlusses beschlossen wird, soll in Form einer Präsenzsitzung abgehalten werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der

Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

- (3) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, farnschriftliche, fernkopierte oder telegraphische Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per E-Mail zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden im Einzelfall bestimmt wird. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und die entsprechende Beschlussniederschrift allen Mitgliedern zugeleitet. Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, möglichst einmal pro Woche, stattfinden. Sämtliche Vorstandsmitglieder sollen an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sofern die Durchführung dem Aufsichtsrat obliegt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.

§ 7

Sitzungs- und Beschlussniederschriften

- (1) Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnete Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- (2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. (1) entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist und die gefassten Beschlüsse vom Vorsitzenden schriftlich festzustellen sind.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die Ausschüsse erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Namen des Aufsichtsrats, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt für jeden von ihm gebildeten Ausschuss ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende werden in der Erklärung zur Unternehmensführung namentlich genannt.
- (3) Für die Aufgaben des Ausschussvorsitzenden gelten § 4 Abs. (1) und Abs. (2) entsprechend. Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
- (4) Beschließende Ausschüsse, denen der Aufsichtsrat Entscheidungsbefugnisse übertragen hat, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat die folgende, konsolidierte Unternehmensplanung für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften möglichst einen Monat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres zur Verabschiedung vorzulegen:
- (5) Im Übrigen gelten für die Einberufung, die Sitzungen, die Beschlussfassungen sowie die Sitzungs- und Beschlussniederschriften der Ausschüsse die Regelungen der Satzung sowie die Regelungen dieser Geschäftsordnung für den Gesamtaufsichtsrat entsprechend, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.
- (6) Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig in der nächsten, auf die Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit der Ausschüsse. In dringenden Angelegenheiten nimmt der Ausschussvorsitzende unverzüglich Kontakt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf.
- (7) Die Ausschüsse arbeiten eng zusammen und koordinieren ihre Tätigkeiten untereinander und mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses fungiert dabei als Bindeglied zwischen dem Ausschuss und anderen Ausschüssen und deren Vorsitzenden, dem Aufsichtsrat sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Zur Steigerung der Effizienz und des Informationsaustauschs können mehrere Ausschüsse gemeinsame Sitzungen abhalten. Jeder Ausschuss kann bei Bedarf auf Unterlagen anderer Ausschüsse zurückgreifen, und ein Ausschuss kann Themen für einen anderen Ausschuss vorbereiten, soweit dabei Doppelarbeit vermieden wird. Soweit es im Laufe der Arbeit der Ausschüsse zu Themenüberschneidungen kommt, sollten die betroffenen Ausschüsse nach Bedarf gemeinsame Sitzungen abhalten oder Mitglieder des jeweils anderen Ausschusses an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.

- (8) Näheres und Weiteres kann in einer durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den jeweiligen Ausschuss geregelt werden, wie insbesondere die Aufgaben und Pflichten des Ausschusses und seines Vorsitzenden.

§ 9 Einzurichtende Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte folgende Ausschüsse, die jeweils mindestens aus drei Mitgliedern bestehen:
- Prüfungsausschuss (Audit Committee);
 - Personal- und Nominierungsausschuss;
 - ESG-Ausschuss.

§ 10 Prüfungsausschuss (Audit Committee)

- (1) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung (Rechnungslegungsexperte) und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (Abschlussprüfungsexperte) verfügen; die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der in Abs. (1) genannten Gebiete der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sachverständig und darüber hinaus unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.
- (3) Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, des internen Kontrollsysteins und des Compliance-Management-Systems, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Näheres

zu den vom Aufsichtsrat an den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben ist in der Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss geregelt.

§ 11 Personal- und Nominierungsausschuss

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll zugleich Vorsitzender des Personal- und Nominierungsausschusses sein.
- (2) Der Personal- und Nominierungsausschuss befasst sich mit Fragen des Vorstands und bereitet insbesondere die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor.
- (3) Der Personal- und Nominierungsausschuss benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Der Personal- und Nominierungsausschuss erarbeitet und überprüft regelmäßig das Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat nach § 14 und beobachtet dafür geeignete Persönlichkeiten als mögliche Nachfolgekandidaten für den Aufsichtsrat.

§ 12 ESG-Ausschuss

Der ESG-Ausschuss überwacht und berät Umwelt- und Nachhaltigkeitsprogramme sowie Sozial- und Governance-Leitlinien des Unternehmens.

§ 13 Beratung zur Corporate Governance und Selbstbeurteilung

- (1) Der Aufsichtsrat diskutiert mindestens einmal jährlich den Stand und die Fortentwicklung der Corporate Governance der SUSS MicroTec SE. Dabei soll er insbesondere beraten über
 - die Einhaltung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex;
 - die Grundsätze der Vergütung der Vorstandsmitglieder;
 - die Überprüfung der Berichtspflicht des Vorstands an den Aufsichtsrat bzw. die Informationsversorgung des Aufsichtsrats durch den Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat beurteilt mindestens einmal jährlich, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Gegenstand dieser Selbstbeurteilung sind insbesondere:
 - die Verfahrensabläufe in dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen;
 - die Qualität der Diskussion;

- die inhaltliche Ausrichtung der Gremien;
- die Notwendigkeit der Bildung von weiteren Ausschüssen.

§ 13

Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat

- (1) Das vom Personal- und Nominierungsausschuss vorzubereitende und vom Aufsichtsrat zu beschließende gesamthaft Anforderungsprofil für das Gesamtremium (vgl. § 2 Abs. (2) lit. a)) umfasst ein Kompetenzprofil, ein Diversitätskonzept und konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Das Kompetenzprofil umfasst auch die Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen. Der Stand der Umsetzung der vom Aufsichtsrat benannten Ziele für seine Zusammensetzung und des erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtremium wird in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt.
- (2) Vorschläge des Aufsichtsrats zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung berücksichtigen die nach Maßgabe von Abs. (1) festgelegten konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und streben die Ausfüllung des gesamthaften Anforderungsprofils (einschließlich des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzepts) für das Gesamtremium an. Wahlvorschläge berücksichtigen ferner, dass (i) die Amtszeit eines zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten in der Regel spätestens mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung enden soll, die auf die Vollendung des 75. Lebensjahres des Aufsichtsratskandidaten folgt, und (ii) der Kandidat zum Ablauf seiner Amtszeit dem Aufsichtsrat nicht mehr als 12 Jahre angehört hat. Die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll als Einzelwahl durchgeführt werden.

§ 15

Interessenkonflikte

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte – insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern des Unternehmens entstehen können – unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen.
- (2) Sobald wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds auftreten, hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Mandat niederzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

§ 16

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, und zwar auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen insbesondere auch das Abstimmverhalten, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie die persönlichen Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen an einen Dritten weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie unter die Verschwiegenheitspflicht (vgl. Abs. (1)) fallen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden oder, im Falle einer beabsichtigten Informationsweitergabe durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Im Rahmen der Aufsichtsratstätigkeit erlangte Unterlagen und Dateien sind sicher zu verwahren und dürfen Dritten weder überlassen noch zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind beim Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen und Dateien, die sich auf nicht öffentlich bekannte Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, nebst Duplikaten, Kopien und Abschriften sowie sonstigen (auch digitalen) Datenverkörperungen unverzüglich an die Gesellschaft zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder, im Falle des Aufsichtsratsvorsitzenden, zu Händen des Stellvertreters zu übergeben oder – soweit eine Übergabe körperlich nicht möglich ist – die Informationen datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen und Dateien zu.

§ 17

Aus- und Fortbildung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr.

- (2) Die Gesellschaft unterstützt die Mitglieder des Aufsichtsrates bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in angemessenem Maße. Über die durchgeführten Maßnahmen wird im Bericht des Aufsichtsrats informiert.

§ 18 Directors' Dealings-Pflichten

- (1) Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats und in enger Beziehung zu ihnen stehenden (eng verbundenen) Personen in Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder in sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, sind unverzüglich der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) zu melden, sobald die Gesamtsumme solcher Geschäfte im Kalenderjahr insgesamt den aktuell gültigen Schwellenwert, derzeit EUR 20.000, erreicht.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, der SUSS MicroTec SE die mit ihm/ihr eng verbundenen Personen zu melden, und muss darüber hinaus diese mit ihm/ihr in enger Beziehung stehenden (eng verbundenen) Personen schriftlich über die Pflichten bei Eigengeschäften belehren und eine Kopie des Belehrungsdokuments aufbewahren. Die SUSS MicroTec SE stellt den Aufsichtsratsmitgliedern ein entsprechendes Formular oder einen entsprechenden (digitalen) Service zur Verfügung, mit dem die Aufsichtsratsmitglieder ihren vorgenannten Pflichten in Bezug auf die mit ihnen eng verbundenen Personen nachkommen können.

§ 19 Sonstiges

Die Mitglieder des Aufsichtsrats teilen der Gesellschaft fortlaufend die von ihnen in Leitungs- oder Aufsichtsorganen anderer Wirtschaftsunternehmen ausgeübten Mandate mit.

§ 20 Gültigkeit und Veröffentlichung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt. Die Geschäftsordnung wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

SUSS MicroTec SE
Schleißheimer Straße 90
85748 Garching, Deutschland
Telefon: +49 89 32007-100
E-Mail: info@suss.com

suss.com